



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.12.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:48 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander	ab Top 4 öT
Felbinger, Christian	
Gantenhammer, Ottilie	
Gillhuber, Stefan	
Hargasser, Günter	
Hell, Michael	
Himmelsbach, Rainer	
Huber, Marcel, Dr.	nicht anwesend bei Top 3 nöt
Kneißl, Bernhard	
Naglmeier, Thomas	
Sickinger, Rudolf	
Steinberger, Josef	
Steinböck, Dieter	
Trautmannsberger, Katrin	ab Top 2.1 öT
Weiner, Andrea	
Wimmer, Silke	

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra
Kohlschmid, Hans-Peter
Ott, Christian
Stöger, Rainer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge
- 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1104/7, Gemarkung Ampfing - An der Isen 4 a - Errichtung eines Carports
Vorlage: BVW/500/2023
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Schickinger Straße" im Bereich der Kiefernstraße - Einstellung des Verfahrens - Bekanntgabe
Vorlage: BVW/480/2023
4. Bayerisches Städtebauförderprogramm - Sonderbedarfsmitteilung Förderinitiative "Innen statt Außen" 2024
Vorlage: FVW/501/2023
5. Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung
Vorlage: FVW/503/2023
6. Nachtragshaushalt 2023
Vorlage: FVW/504/2023
7. Unterbringung von Flüchtlingen - Anfrage Landkreis Mühldorf a. Inn bzgl. Ausweitung des Platzangebots
Vorlage: HVW/512/2023
8. Kostensituation im Bereich Wasserversorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 - 2026
Vorlage: HVW/498/2023
9. 3. Änderung des Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 20. Juli 2015
Vorlage: HVW/509/2023
10. Kostensituation im Bereich der Abwasserentsorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 - 2027
Vorlage: HVW/499/2023
11. 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20. Juli 2015
Vorlage: HVW/510/2023
12. 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - WAS
Vorlage: HVW/513/2023
13. 1. Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe
Vorlage: HVW/517/2023
14. Dienstvereinbarung zum altern. Entgeltanreizsystem (AES) gem. § 18 a TVÖD/VKA
Vorlage: HVW/514/2023

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände wurden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1104/7, Gemarkung Ampfing - An der Isen 4 a - Errichtung eines Carports

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1104/7, Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports – An der Isen 4 a.

Hinweise:

Die bestehenden Stellplätze an der Straße sollen nun überdacht werden. Der Abstand zur Straße beträgt 0,50 m.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 und stimmt bzgl. des festgesetzten Baufensters für Garagen, der Dachgestaltung und der Traufhöhe nicht überein.

Laut Bauantrag sollen die Carports außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche errichtet werden (Baugrenzenüberschreitung ca. 128 qm). Weiter soll anstatt eines Satteldaches mit 21 – 24 Grad ein Trapezprofilblech mit ca. 2 Grad Dachneigung errichtet werden. Auch soll die Traufhöhe 2,57 m betragen anstatt der 2,40 m für Garagen/Carports.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändert (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG). Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt. Die Nachbarzustimmungen liegen alle vor.

Hinweis: Das anfallende Dachabwasser wird auf dem Grundstück versickert.

GRM Dr. Marcel Huber erkundigt sich, wie viele Wohneinheiten auf dem Grundstück vorhanden sind.

GRM Dieter Steinböck teilt dazu mit, dass 4 Wohneinheiten bestehen.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Errichtung eines Carports auf FINr. 1104/7, Gemarkung Ampfing), wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Das Dachabwasser ist ordnungsgemäß auf dem Baugrundstück zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Schickinger Straße" im Bereich der Kiefernstraße - Einstellung des Verfahrens - Bekanntgabe

Sachverhalt

In der Sitzung am 13.06.2023 wurde vom Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51 „An der Schickinger Straße“ im Bereich der Kiefernstraße, aufgrund eines Änderungsantrages für die Parzellen 26 – 32 im WA 1 zu ändern.

Im Beteiligungsverfahren gingen nun Einwände aus der umliegenden Nachbarschaft ein. In einem gemeinsamen Erörterungstermin mit den Antragstellern und Antragsgegnern, wurde schließlich auf Wunsch der Antragsteller der Antrag zurückgezogen.

Beschluss

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

4 Bayerisches Städtebauförderprogramm - Sonderbedarfsmittelung Förderinitiative "Innen statt Außen" 2024

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. November 2023 wurde die Sonderbedarfsmittelung zur Förderinitiative „Innen statt Außen“ für das Programmjahr 2024 beschlossen.

Am Donnerstag, 16. November 2023 fand mit der Regierung von Oberbayern ein vor Ort Termin zur Besichtigung der Maßnahme „Zitzmerstadl“ statt. Dabei konnte auch die Förderung der Maßnahme, zusammen mit der Errichtung eines Nebengebäudes und der Gestaltung des Außenbereichs, besprochen werden. Erfreulicher Weise wurde von Seiten der Regierung nun auch für beide Teilabschnitte sowie für die angefallen Mehrkosten im Bauabschnitt 1 die Förderfähigkeit in Aussicht gestellt. Daher muss nun die Sonderbedarfsmittelung zur Förderinitiative „Innen statt Außen“ für das Programmjahr 2024 angepasst werden.

Für das Programmjahr 2024 sind nun folgende Maßnahmen vorgesehen und anzumelden:

- BA 1 – Bauliche Umnutzung des ehem. Zitzmerstadls (Kaltraumnutzung) – 450.000 EUR
- BA 2 – Nebengebäude zum Zitzmerstadl mit Sanitäranlagen – 1.000.000 EUR
- BA 3 – Außenanlagen zum Zitzmerstadl – 750.000 EUR

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsstelle: 6150.94000 bzw. 95000

Haushaltsjahr: 2024

Betrag: 2.200.000,00 EUR

Beschluss

1. Die vorliegende aktualisierte Bedarfsmittelung für das Programmjahr 2024 zum Bayerischen Städtebauförderprogramm – Sonderinitiative „Innen statt Außen“ wird bestätigt.
2. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
3. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Die für 2024 angemeldeten förderfähigen Kosten der vorgesehenen Maßnahmen liegen bei 2.200.000 €.
4. Die zur Verwirklichung der Vorhaben erforderlichen Eigenmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
5. Die Antragsunterlagen sind zusammen zu stellen und bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

5 Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastung

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2022 wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung in der Zeit vom 24. bis 31. Oktober 2023 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Bericht vom 28.11.2023 zusammengefasst (siehe Anlage).

Zur Klärung offener Prüfungsfeststellungen standen die Mitarbeiter des jeweiligen Sachgebiets mit allen angeforderten Unterlagen Rede und Antwort. Vom Rechnungsprüfungsausschuss war im Rahmen des Art. 106 der Gemeindeordnung in angemessener Weise zu prüfen, ob die vorgelegte Jahresrechnung 2022 durch beschlussmäßige Feststellung gebilligt werden kann.

An drei Sitzungstagen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Jahresrechnung 2022 befasst. Die relevanten Einnahme- und Ausgabebelege wurden stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung fand anhand der elektronisch erfassten Belege am PC statt.

Erstreckt hat sich die Prüfungstätigkeit vorwiegend

- a) darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind;
- b) auf die formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Kassenanordnungen;
- c) auf die Übereinstimmung von Rechnungs-, Anordnungs- und Überweisungsbetrag;
- d) auf die Berücksichtigung von Einsparungen und Vergünstigungen (Skonti usw.).

Die Bücher wurden anhand Stichproben darauf überprüft, ob

- a) die Überträge stimmten;
- b) die Gebühren in entsprechender Höhe der Kosten- und Gebührensatzungen erhoben wurden;
- c) ausstehende Forderungen angemahnt wurden

Die Prüfung erstreckte sich auf das gesamte Spektrum der Verwaltungstätigkeit. Eine Auflistung der Prüfungsschwerpunkte ist im Anhang 1 des Prüfungsbericht aufgeführt.

In diesem Jahr wurde auf eine gemeinsame Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Verwaltung verzichtet. Die noch offenen Punkte konnten durch elektronische Kommunikation geklärt bzw. einer weiteren Bearbeitung durch die Verwaltung zugeführt werden. Der Verwaltung, insbesondere der Kämmerei und der Kassenverwaltung wird eine ordnungsgemäße Führung der Bücher bescheinigt.

In seinem Vortrag geht der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Bernhard Kneiße auf den reduzierten Schuldenstand und auf die stabile Rücklagensituation ein. Auch die nachvollziehbare Abrechnung des Freilichttheaters „1322-Die Schlacht bei Ampfing“ wird lobend erwähnt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die gemeindlichen Mittel knapper werden. Es muss daher künftig noch genauer darauf geachtet werden, welche Projekte noch umgesetzt werden können. Die gute Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Verwaltung findet großes Lob. Der Verwaltung und dem Bürgermeister werden bescheinigt, die Aufgaben sehr ordentlich erledigt zu haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Ampfing gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Verwaltung die Entlastung auszusprechen.

Beschluss

1. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Haushaltsrechnung für das Jahr 2022 wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR	Gesamthaushalt in EUR
Soll-Einnahmen	22.663.661,23	8.023.953,95	30.687.615,18

+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.354.335,81	2.354.335,81
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00	1.691.800,00	1.691.800,00
./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	1.141,16	0,00	1.141,16
Bereinigte Soll-Einnahmen	22.662.520,07	8.686.489,76	31.349.009,83
	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR	Gesamthaushalt in EUR
Soll-Ausgaben	22.662.520,07	3.862.014,74	26.524.534,81
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	5.109.979,64	5.109.979,64
./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	285.504,62	285.504,62
./. Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	22.662.520,07	8.686.489,76	31.349.009,83
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.577.499,91 EUR
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 EUR
Rücklagenzuführung insgesamt (nicht aufgerechnet)	205.419,78 EUR

Zu Beginn des Jahres 2022 betragen die Rücklagen	1.370.461,93 EUR
Im Laufe des Jahres entnommen	0,00 EUR
Im Lauf des Jahres wurden zugeführt	205.419,78 EUR
Stand der Rücklagen am Ende des Jahres 2022	1.575.878,71 EUR

Die Schuldenübersicht weist folgendes Ergebnis auf:

Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2022	4.179.116,56 EUR
Neuaufnahmen	0,00 EUR
Tilgungen während des Jahres 2022	437.786,56 EUR
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2022	3.741.327,00 EUR

2. Die Verwaltung wird entlastet.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

6 Nachtragshaushalt 2023

Sachverhalt

Der von der Kämmererei ausgearbeitete Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 vermindert das Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt um 571.400,00 EUR auf 20.769.050,00 EUR. Das Volumen des Vermögenshaushaltes vermindert sich um 1.342.400,00 EUR auf 20.396.000,00 EUR.

Das Gesamtvolumen beläuft sich damit auf 41.165.050,00 EUR.

Die wesentlichen Änderungen sind dem Vorbericht des Nachtragshaushaltes 2023 zu entnehmen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 wird als Satzung erlassen und der Nachtragshaushaltsplan samt Stellenplan für 2023 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen wird aufgestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

7 Unterbringung von Flüchtlingen - Anfrage Landkreis Mühldorf a. Inn bzgl. Ausweitung des Platzangebots

Sachverhalt

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 22.11.2023 wurde festgestellt, dass das LRA Mühldorf und die kreisangehörigen Gemeinden zusammen in der Verpflichtung stehen, für eine menschenwürdige Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis zu sorgen. Da die Bundespolitik keine zeitnah wirksamen Maßnahmen zur Entschärfung der Situation auf den Weg gebracht hat, sind es vor allen Dingen die Kommunen, die die daraus resultierenden Konsequenzen schultern müssen.

Mit großer Mehrheit haben sich die Bürgermeister des Landkreises Mühldorf auf ein abgestuftes Verfahren geeinigt, um die Belastung der einzelnen Städte und Gemeinden auf einem vertretbaren Niveau zu halten:

- **Stufe 1:** Ausweitung des Platzangebots durch Realisierung größerer Unterkünfte und gleichzeitige Meldung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten durch Gemeinden.
- **Stufe 2:** Verteilung der neu zugewiesenen Asylbewerber/Flüchtlinge auf die Gemeinden nach Quote.
- **Stufe 3:** Belegung von Turnhallen mit Priorität auf Gemeinden in Unterquote.

Bei einer konservativen Betrachtung der noch aufzunehmenden Flüchtlinge bis Ende Februar 2024 ist mit 5 weiteren Bussen (je 50 Personen) zu rechnen.

Laut der vom LRA Mühldorf ermittelten Quote ist die Gemeinde Ampfing gefordert, weitere Flüchtlinge/Asylbewerber aufzunehmen. Nach einer konservativen Berechnung des LRA Mühldorf ergibt sich für Ampfing bis Ende Februar ein Delta von -45 Personen.

Da keine größeren freien Gebäude/Unterkünfte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, gibt es nur noch die Möglichkeit einen Containerstandort anzubieten, um die festgelegte Quote zu erfüllen und eine Belegung unserer Turnhallen zu verhindern.

Bereits im Februar 2023 wurde die Gemeinde Ampfing vom LRA Mühldorf gebeten einen Containerstandort anzubieten. Das Gremium hat sich damals nach einer intensiven Diskussion bereits auf einen Standort festgelegt, der bisher noch nicht beansprucht wurde, nun aber zwingend gemeldet werden muss.

Die unmittelbar anliegenden Grundstücksnachbarn werden im Januar 2024 über die geplante Baumaßnahme informiert. Das Landratsamt wird bei dieser Gelegenheit über den geplanten Ablauf und über den Betrieb der Einrichtung berichten.

Nach dem Sachvortrag gibt es folgende Wortmeldungen:

GRM Stefan Gillhuber: Im Februar wurde beschlossen, dass erst mit den Anwohnern gesprochen wird und erst nach deren Zustimmung der Standort angeboten wird. Der soziale Frieden im Ort ist wichtig.

Bürgermeister Josef Grundner: Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass diese Fläche dem Landkreis Mühldorf angeboten wird.

GRM Rainer Himmelsbach: Sind die Flüchtlingszahlen und die damit verbundene Quote schon fixiert, oder können sich diese noch ändern.

Bürgermeister Josef Grundner: Die Quote wird laufend angepasst. Durch zahlreiche Kriege und vermehrt aufgetretene Naturkatastrophen sind die Flüchtlingszahlen wieder stark gestiegen. Es ist wichtig, dass die Unterbringung der Flüchtlinge/Asylbewerber von der Bevölkerung akzeptiert und mitgetragen wird.

GRM Alexander Eisner: Im Februar wurde dem Containerstandort unter anderen Bedingungen zugestimmt. In der Gesellschaft hat sich seither einiges verändert. Der Widerstand gegen Flüchtlingseinrichtungen nimmt in der Bevölkerung zu. In der Kinderbetreuung gibt es bereits jetzt Wartelisten, welche sich durch Flüchtlinge und Asylbewerber nochmals verschärft. Seit der großen Flüchtlingswelle im Jahr 2015 hat sich die Situation nicht verbessert – irgendwann geht es nicht mehr.

Bürgermeister Josef Grundner: Wir haben keinen Einfluss auf die Bundespolitik. Wir können nur versuchen mit der vorhandenen Situation so gut wie möglich umzugehen. Wir müssen daher versuchen, dass Flüchtlinge gerecht verteilt werden. Dazu gibt es aktuell keine Alternative.

GRM Dr. Marcel Huber: Wir wohnen in einem stabilen demokratischen Land. Dies ist aber nicht überall auf der Welt so. Unsere Solidargemeinschaft ist immer da, wenn es jemandem schlecht geht und Hilfe braucht. Nun kommen viele Flüchtlinge und Asylbewerber ins Land, die um unsere Hilfe bitten. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Aufnahme, aber wie viele Flüchtlinge können wir wirklich aufnehmen? Dieses Maß legt die Bundesregierung fest und kann nicht im Gemeinderat geregelt werden. Aktuell nehmen die Flüchtlingszahlen wieder deutlich zu. Es muss daher im Bund eine humanitär umsetzbare Lösung gefunden werden und wir müssen vor Ort versuchen damit ordentlich umzugehen. Wir müssen einen Standort mit wenig Konfliktpotential anbieten. Hierzu gibt es bereits einen Beschluss aus der Februar-Sitzung. Der von der Verwaltung vorgelegte Beschluss wird voll unterstützt (vor allem auch Punkt 2), da es hierzu keine Alternative gibt.

GRM Bernhard Kneißl: Wie werden die Flüchtlinge verteilt?

Bürgermeister Josef Grundner: Alle Gemeinden müssen nun ihre Unterkünfte/Standorte bis zum 22.12.2023 melden. Anschließend verteilt das LRA die Flüchtlinge/Asylbewerber entsprechend der Quote. Falls Zahlen wieder zurückgehen kann aber auch die Situation eintreten, dass einige Gemeinden noch keine Personen zugeteilt bekommen haben.

GRM Alexander Eisner: Gibt es in Ampfing noch einen Helferkreis?

Bürgermeister Josef Grundner: Die Integrationsarbeit ist u.a. auch eine Aufgabe der Gemeinde. Es muss ein Aufruf gestartet werden um Freiwillige zu finden, die sich dieser Aufgabe wieder annehmen. Integration funktioniert auch sehr gut über die Schulen. Aktuell ist im Ort kein Helferkreis mehr vorhanden.

GRM Andrea Weiner: Die Flüchtlinge sollen ordnungsgemäß untergebracht werden. Das Landratsamt stellt für größere Unterkünfte auch Hausmeister zur Verfügung. Die Gründung eines Helferkreises wäre wieder wünschenswert.

GRM Alexander Eisner: Ist es schon bekannt, ob die Container mit Familien oder mit jungen Männern belegt werden?

Bürgermeister Josef Grundner: Es wird vom LRA auf eine verträgliche Lösung geachtet.

GRM Dr. Marcel Huber: Mit der Parole „Wir schaffen das!“ kommen wir nicht weiter. Unser Land darf nicht überfordert werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, dass das Land immer mehr nach „rechts“ abgleitet. Alle sind aufgefordert auf die Mitglieder der regierenden Bundesparteien einzuwirken, damit hier eine verträgliche Lösung entsteht. Die Bereitschaft der Menschen zu helfen ist erschöpft. Es wird daher schwierig werden einen Helferkreis zu bilden.

Beschluss

1. Von der Verwaltung wird der in der GR-Sitzung vom 14.02.2023 festgelegte Containerstandort an das LRA Mühldorf a. Inn gemeldet.
2. Die unmittelbaren Grundstücksnachbarn sind vor einer Veröffentlichung des Standorts über die

Baumaßnahme und den Ablauf und Betrieb der Einrichtung, in Zusammenarbeit mit dem LRA Mühldorf, zu informieren.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

8 **Kostensituation im Bereich Wasserversorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 - 2026**

Sachverhalt:

Bei der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung handelt es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung. Für die Benutzung solcher Einrichtungen sollen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kostendeckende Gebühren erhoben werden (Kostendeckungsprinzip). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken sollen. Im Kalkulationszeitraum eintretende Kostenüber- bzw. Unterdeckungen müssen in der nächsten Periode ausgeglichen werden.

Für die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum festgelegt. Die nächste Periode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

Die letzte Gebührenänderung trat am 01.01.2021 in Kraft und zwar mit folgenden Sätzen:

Verbrauchsgebühr: 1,10 €/m³

Grundgebühren:

bis 4 m ³ /h Dauerdurchfluss	30 €
bis 10 m ³ /h Dauerdurchfluss	36 €
bis 16 m ³ /h Dauerdurchfluss	48 €
über 16 m ³ /h Dauerdurchfluss	90 €

Nun wurde seitens der Verwaltung für den laufenden Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 das Rechnungsergebnis ermittelt, wobei für das laufende Kalenderjahr 2023 nur ein vorläufiges Ergebnis auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Haushaltsplans zur Verfügung steht.

Kosten:	2021 Rechnungsergebnis	2022 Rechnungsergebnis	2023 Haushaltsansatz
1. Betriebs-, Unterhalts-, Personal- und Verwaltungskosten	477.488,44 €	499.670,98 €	554.400 €
2. kalk. Abschreibungen	151.397,44 €	156.741,80 €	156.800 €
3. Kalk. Verzinsung	81.158,14 €	85.950,01 €	86.000 €
4. Konzessionsabgabe	49.834,88 €	50.505,34 €	50.000 €
Zwischensumme:	759.878,90 €	792.868,13 €	847.200 €
abzüglich:			
5. Entgelt Wasserlieferung an Gde. Zangberg	23.625,12 €	19.218,48 €	19.000 €
6. Innere Verrechnungen Personalkosten	18.479,22 €	28.806,68 €	22.600 €
7. Bauwasser	785,00 €	0,00 €	1.000 €

8. Entgelte Regiearbeiten	11.830,86 €	15.049,91 €	7.500 €
9. Verrechnung Einnahmen Vermögenshaushalt	18.188,67 €	15.932,70 €	15.000 €
10. Gebührenfähige Kosten:	686.319,90 €	713.860,36 €	782.100 €
Erlöse:			
11. Großabnehmer	171.052,00 €	300.562,30 €	278.000 €
12. übrige Anschlussnehmer	491.062,38 €	467.908,88 €	467.700 €
13. Summe:	662.114,38 €	768.471,18 €	745.700 €
14. Über- / Unterdeckung aus 2018-2020			
15. Über- bzw. Unterdeckung:	- 24.855,65 €	+ 54.610,82 €	- 36.400 €

Gebührenbedarf für den nächsten Kalkulationszeitraum 2024 - 2026:

Die Verbrauchsgebühr wird höher. Es wird eine Gebühr von 1,20 €/m³ benötigt. Es gibt dafür im Wesentlichen folgende Gründe:

Mehrkosten:

Anstieg Personalkosten (Wassermeister, Tarifabschlüsse)	75.000,00 €
Anstieg kalk. Kosten durch	
– Verbundleitung Mettenheim	
– Brunnen V	
– Tausch Wasserzähler (elektr.)	
– Erneuerungen Hauptleitungen	235.000,00 €
Gesamt	310.000,00 €

Minderausgaben:

Wegfall Wassermeister extern	80.000,00 €
Niedrigerer Strompreis	20.000,00 €
Gesamt	100.000,00 €

Gebührenfähige Kosten (hergeleitet aus 2021 - 2023):	2.182.930 €
plus Unterdeckung aus 2021 - 2023	6.645 €
plus Spitzabrechnung 2020 (Differenz HH-Ansatz / Re.Ergebnis)	- 79.749 €
minus Grundgebühren (3 Jahre)	- 182.862 €

für Verbrauchsgebühren relevanter Aufwand	1.926.964 €
+ erwartete Mehrkosten	310.000 €
./. erwartete Minderausgaben	100.000 €
Gesamt	2.136.964 €

prognostizierte gebührenpflichtige Wassermenge: 1.785.000 m³
(bisher: 1.815.000 m³)

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2024 **1,20 €/m³**
(Grundgebühren unverändert)

Zusätzliche Informationen:

Gebührenrückschau:	
ab 01.07.2003	0,67 €/m ³

ab 01.07.2006	0,75 €/m ³ + höhere Grundgebühr
ab 01.07.2012	0,85 €/m ³ + höhere Grundgebühr
ab 01.01.2015	0,85 €/m ³ (Grundgebühr unverändert)
ab 01.01.2018	0,80 €/m ³ (Grundgebühr unverändert)
ab 01.01.2021	1,10 €/m ³ (Grundgebühr unverändert)

Beschluss:

1. Der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wird zugestimmt.
2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.07.2015, zuletzt geändert am 04.11.2020, ist entsprechend anzupassen.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

9 3. Änderung des Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand „Kostensituation im Bereich Wasserversorgung – Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 – 2026“ ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015, zuletzt geändert am 04.11.2020, in § 10 Absatz 1 (Verbrauchsgebühr) anzupassen.

Beschlussvorschlag:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015, zuletzt geändert am 04.11.2020

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Betrag „1,10 €“ durch den Betrag „1,20 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

10 Kostensituation im Bereich der Abwasserentsorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 - 2027

Sachverhalt:

Bei der gemeindlichen Abwasserentsorgung handelt es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung. Für die Benutzung solcher Einrichtungen sollen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren erhoben werden

(Kostendeckungsprinzip). Das Kostendeckungsprinzip bedeutet zum einen, dass die festgesetzten Gebühren nicht höher sein dürfen als die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die für die Einrichtung oder den Betrieb der Anlage entstehen (Verbot der Überdeckung). Andererseits sollen die Gemeinden von der Festsetzung nicht kostendeckender Gebühren absehen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wurden folgende Gebühren bzgl. der Abwasserentsorgung festgesetzt:

Einleitungsgebühr: 1,99 €/m³, Zuschlag bei Niederschlagswasserentsorgung 0,23 m³ für jeden m² befestigte Grundstücksfläche;

Grundgebühren: 42 € bei Wasserzähler bis 4 m³/h Dauerdurchfluss,
48 € bei Wasserzähler bis 10 m³/h Dauerdurchfluss,
60 € bei Wasserzähler bis 16 m³/h Dauerdurchfluss,
84 € bei Wasserzähler über 16 m³/h Dauerdurchfluss

Nun wurde für den Kalkulationszeitraum (4 Jahre) seitens der Verwaltung der Kostendeckungsgrad für die Jahre 2020 bis 2023 ermittelt:

	Re. Ergebnis	Re. Ergebnis	Re. Ergebnis	Haushalts- ansätze
	2020	2021	2022	2023
	€	€	€	€
1. Gebührenfähige Kosten				
1.1. Betriebs-, Unterhalts-, Personal- u. VwKo HhSt 7001. und 7181. 7182	974.589	753.085	829.742	1.054.500
1.2 durchschnittlicher Jahresbetrag Kanalsanierung	162.962	165.059	166.051	169.995
1.3 Kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen	143.605	138.050	136.592	136.600
Zinsen	87.026	89.264	90.711	90.800
1.4 Verlustvortrag	0	0	0	0
Zwischensumme	1.368.182	1.145.459	1.223.096	1.451.895
1.5 minus				
Entgelt aus Sondervereinbarung	262.678	203.979	239.488	265.000
K-Sanierung HHSt. 7001.51570	136.703	36.157	17.099	68.000
Betriebskostenanteil				
Straßenentwässerung	40.506	46.501	41.858	46.940
Anteil Kleineinleiterabgabe	268	250	268	250
Innere Verr. Personalkosten	66.606	69.737	66.132	70.000
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	0	0	0	0
Gebührenfähige Kosten	861.419	788.833	858.249	1.001.704
2. Gebühreneinnahmen				
Grundgebühren/Einleitungsgebühren	817.953	812.298	795.912	770.300

3. Überdeckung/Unterdeckung	-43.466	+ 23.464	- 62.337	- 231.404
4. Deckungsgrad	94,95 %	102,97%	92,74 %	76,90 %

Fazit:

Mit der 2020 beschlossenen Einleitungsgebühr (plus Grundgebühr) ist im Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 eine **Unterdeckung von 313.744 €** eingetreten. Diese ist im folgenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Gebührenbedarf für den nächsten Kalkulationszeitraum:

Kalkulation (4 –Jahres- Zeitraum 2024 - 2027)

Gebührenfähige Kosten (ohne Verlustvortrag alt, und mit durchschnittlichem, dynamisierten Jahresbetrag Kanalsanierung anstelle der tatsächlichen Sanierungsaufwendungen)	3.510.207 €
+ Mehrkosten Personal	100.000 €
+ Mehrkosten für Klärschlammpresse, RW-Kanal Perleshamer-Str und MW-Kanal Hieblstraße	140.000 €
./.. niedrigere Energiekosten	50.000 €
./.. niedrigere Kanalsanierungskosten	230.000 €
./.. niedrigere Kosten für Klärschlammmentsorgung	100.000 €
+ Unterdeckung (2020 -2023)	313.744 €
- Spitzabrechnung (Jahr 2019)	27.962 €
./.. Grundgebührenaufkommen	338.232 €
./.. Einnahmen Niederschlagswasser	419.562 €
Gebührenbedarf für Einleitungsgebühr	2.898.196 €
Prognostizierte gebührenpflichtige Einleitungsmenge	1.320.000 m ³
Einleitungsgebühr (ab 01.01.2024):	2,20 €

Zuschlag für Niederschlagswasserentsorgung: 0,60 € für 1,00 m² befestigte Fläche

Beschluss:

1. Der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wird zugestimmt.
2. Als Einleitungsgebühr wird festgesetzt: 2,20 €/m³ Schmutzwasser.
3. Für die Niederschlagswasserentsorgung wird festgesetzt: 0,60 € je Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.
4. Die Änderungen sind zum 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

11 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20. Juli 2015

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand „Kostensituation im Bereich Abwasserentsorgung – Gebührenbedarf für den Zeitraum 2024 – 2027“ ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.07.2015 in § 10 (Verbrauchsgebühr) zu ändern.

Der ermittelte Preis für die Niederschlagswasserentsorgung von jährlich 0,60 € je Quadratmeter befestigter Fläche wurde in 0,27 m³ Abwasser umgewandelt, damit von der Mustersatzung nicht abgewichen werden muss.

Beschluss:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.07.2015, zuletzt geändert am 11.04.2023

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1,99 €“ durch die Angabe „2,20 €“ ersetzt.

In Absatz 6 wird die Angabe „0,23 cbm“ durch die Angabe „0,27 cbm“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

12 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - WAS

Sachverhalt

Der Bayerische Gemeindetag hat uns darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Rechtsänderung und des Klimawandels die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung angepasst werden soll bzw. muss. Dies betrifft folgende Regelungen.

Zu § 19a WAS - Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, entfällt zum 1.1.2024. Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird.

Der eingefügte § 19a WAS ist daher ersatzlos zu streichen, denn der Satzungsregelung fehlt dann die Ermächtigungsgrundlage.

Da das Widerspruchsrecht ab dem 1.1.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Absatz 4 GO Gebrauch gemacht hatten. Ob wir einen früheren Widerspruch dennoch weiter beachten wollen, obliegt unserer Entscheidung. Eine gesetzliche Informationspflicht über das Einschalten der Funkwasserzähler gibt es nicht. Dennoch wird empfohlen, die betroffenen Eigentümer schriftlich zu informieren.

Zu § 4 Abs. 4 WAS - Anschluss- und Benutzungsrecht:

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

Mit dieser Änderung versetzt sich die Gemeinde Ampfing mit seiner Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

Zu § 13 Abs. 1 WAS - Abnehmerpflichten, Haftung:

Es wird empfohlen, in die Aufzählung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ die Worte „und Wechseln“ der Wasserzähler einzufügen. Auch sollte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt werden.

Damit wird das Betretungsrecht, insbesondere für den meistverbreiteten Maßstab der vorhandenen Geschossfläche, erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Bauplanmappen reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht aus. Zur Ermittlung der vollständigen Geschossfläche ist es beispielsweise im Vorfeld der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig, die Grundstücke zu betreten.

Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen wird aufgenommen, um insbesondere bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS Art und Umfang der Versorgung:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort „Betriebsstörung“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. Auch hier handelt es sich um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen getroffen werden können.

Beschluss

3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ampfing (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 9. Juni 1999, zuletzt geändert am 11.04.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

§ 1

1. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Ablesen“ die Wörter „und zum Wechseln“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Wasserzähler“ werden die Wörter „, zum Erstellen von Geschosßflächenaufmaßen“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ die Wörter „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

4. § 19 a wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

13 1. Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe

Sachverhalt

In den Prüfberichten der örtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2021 und 2022 wurde festgehalten, dass entgegen der gemeindlichen Ehrenordnung für den 75. Geburtstag nur Gutscheine im Wert von 10 Euro statt der vorgesehenen 15 Euro ausgegeben werden.

Dies liegt daran, dass ursprünglich zum Ampfing-Gutschein (10 Euro) noch eine Flasche Wein bzw. eine Packung Pralinen überreicht wurde. Leider sind immer weniger Jubilare persönlich erreichbar, so dass die Gutscheine in den Postkasten geworfen werden müssen und das zusätzliche Präsent nicht mehr überreicht werden kann.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen künftig einen Gutschein in Höhe von 20 Euro zu überreichen, da ein Ampfing-Gutschein mit dem Wert 15 Euro nicht ausgegeben wird. Die Ehrenordnung müsste entsprechend angepasst werden.

Zudem wird vorgeschlagen den § 11 der Ehrenordnung anzupassen. Hier ist derzeit ein Kranz mit Abschiedsgruß für verstorbene ehem. Gemeinderatsmitglieder vorgesehen, wenn deren Ausscheiden nicht länger als 6 Jahre zurückliegt. Künftig sollen verstorbene ehem. Gemeinderäte einen Kranz mit Abschiedsgruß erhalten, die mindestens 2 Amtsperioden dieses Ehrenamt bekleidet haben.

Beschluss

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Nachrufe vom 17.12.2019

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

1. In § 8 Satz 1 (Jubilare) wird der Betrag „15,- €“ durch den Betrag „20,- €“ ersetzt.

2. In § 11 Satz 2 (Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung) werden die Worte „Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder, wenn ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat nicht länger als 6 Jahre zurückliegt,“ durch die Worte „alle aktiven Gemeinderatsmitglieder sowie alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder, welche dieses Amt mindestens 2 Amtsperioden ausgeübt haben.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, den

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

14 Dienstvereinbarung zum altern. Entgeltanreizsystem (AES) gem. § 18 a TVÖD/VKA

Sachverhalt

Mit dem im Rahmen der Umsetzung der Tarifeinigung vom 25.10.2020 in den TVÖD eingefügten § 18a wurde die Möglichkeit eröffnet, auf der Grundlage einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung das Leistungsentgeltvolumen für die leistungsorientierte Bezahlung ganz oder teilweise für andere Leistungen (z.B. Kita-Zuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung) zu verwenden.

Das sog. Entgelt-Anreizsystem stellt kein "Muss" dar, es handelt sich lediglich um eine Option, die den Betriebsparteien alternativ zur Leistungsbezahlung nach § 18 TVÖD an die Hand gegeben wird. Dementsprechend haben die Beschäftigten auf die Anwendung des Entgelt-Anreizsystems keinen unmittelbaren Anspruch. Ein solcher kann sich erst aus einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung ergeben.

Soll das Leistungsentgeltvolumen zum Teil weiterhin für die Zahlung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage zur Verfügung stehen, so müssen die bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen zu § 18 TVÖD entsprechend angepasst werden.

Das Entgelt-Anreizsystem lässt es zu, dass in § 18 Abs. 3 geregelte Gesamtvolumen ganz oder teilweise für alternative Entgeltanreize zu verwenden. Es findet sozusagen eine Umwidmung des LOB-Budgets statt, in dem dieses nicht nur für die Zahlung einer Leistungszulage zur Verfügung gestellt wird, sondern auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit.

Von der Verwaltung wurde eine entsprechende Dienstvereinbarung erarbeitet. Es ist vorgesehen das zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf freiwilliger Basis für das Jahr 2023 von 2 % auf 3 % und für das Jahr 2024 auf max. 3,5 % zu erhöhen (es darf max. auf 4 % erhöht werden). Dieser Erhöhungsbetrag wird in vollem Umfang für das alternative Entgeltanreizsystem zur Verfügung gestellt. Das Leistungsentgelt würde damit in vollem Umfang erhalten bleiben.

Beschluss

1. Dem Abschluss der vorgelegten Dienstvereinbarungen wird zugestimmt.
2. Bürgermeister Josef Grundner wird ermächtigt das Finanzvolumen für das Jahr 2024 auf max. 3,5 % anzupassen.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:48 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung

